

Anmerkungen des Runden Tische Reparatur Entwurf einer Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Maßnahmen zum Übergang von einer linearen zu einer Kreislaufwirtschaft

Grundsätzliches

Der Runde Tisch Reparatur e.V. begrüßt die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Der vorliegende Entwurf geht in die richtige Richtung, ist aber nicht weitgehend genug und wird nicht in der Lage sein, die Ressourcen- und Klimaschutzziele schnell genug zu erreichen. Schon wieder drängt sich der Eindruck auf, dass wir es mit Symbolpolitik zu tun haben. Aber die Zeit für Symbolpolitik ist vorbei. Jetzt ist es Zeit wirklich zu handeln.

Es fehlen verbindliche Quoten und auch Durchsetzungsinstrumente (auch ökonomische Instrumente) und Zeitvorgaben für die stoffliche Wieder- und Weiterverwendung. Diese sind aber erforderlich, damit die Hersteller sich jetzt Schritt für Schritt auf eine echte Kreislaufwirtschaft einstellen können und müssen. Dass die Wieder- und Weiterverwendung und damit auch die Reparatur und die Reparaturfreundlichkeit in dem Gesetz endlich einen größeren Stellenwert haben, wird vom RTR begrüßt. Aber auch in diesem Punkt Dennoch enthält das Gesetz Formulierungen, die so zaghaft sind, optional und verwässernd, dass an dem echten Willen zur Wende gezweifelt werden muss. Schon in der Vergangenheit haben die Schlüsselakteure (Hersteller und Abfallwirtschaft) es immer wieder geschafft, sich den ökologischen Notwendigkeiten zu entziehen.

Nur ganz eindeutige, klar formulierte und unausweichliche Rahmenbedingungen werden die Planungssicherheit schaffen, die dafür sorgen, dass die Akteure, die tatsächlich umsteuern, nicht am Ende die „Dummen“ sind.

Im Einzelnen:

Sperrmüll

Knapp die Hälfte des jährlich in Deutschland anfallenden Sperrmülls wird nicht stofflich verwertet. Sperrmüll birgt folglich ein **erhebliches Potenzial für die Aufarbeitung, Reparatur und Wiederverwendung**. Hauptaugenmerk sollte zunächst einmal auf Elektro(nik)produkte, Textilien, Holz gelegt werden, die zusammen den weit überwiegenden Teil ausmachen. Ihre Wieder- und Weiterverwendung ist ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Nutzung von

Produkten aus dem Sperrmüll. Eine jüngst erschienene NABU-Studie geht von einem Potenzial von zusätzlich mindestens **0,6 Mio. Mg Sperrmüll im Jahr aus, das der Verbrennung entzogen und der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden** kann. Der RTR e.V. unterstützt daher die Forderung des NABU an geeigneter Stelle im Kreislaufwirtschaftsgesetz eine **Verordnungsermächtigung für Sperrmüll aufzunehmen**, um die Sammlung, Erfassung und Behandlung dieser Abfälle zu regeln. Diese Verordnung sollte spätestens **innerhalb der nächsten zwei Jahre** erarbeitet werden und **in Kraft treten**. Sie muss sowohl **die strikte Einhaltung der Abfallhierarchie, Vermeidungsvorgaben, verbindliche Recyclingquoten und das Verbot der Verbrennung ohne vorherige Vorbehandlung** vorsehen sowie klare **Vorgaben zur erweiterten Produktverantwortung** etwa bei der Rücknahme-Verpflichtung enthalten. Gelingt es dies mit einer Verpflichtung der Hersteller zu verbinden, reparaturfreundlicher zu konstruieren und Ersatzteile über die gesamte Lebensdauer vorzuhalten und/oder gebrauchte Teile aufzubereiten kann die Nutzungsdauer von Produkten deutlich verlängert werden und der Ressourcenverbrauch gesenkt werden.

Weitere Anmerkungen zur geplanten Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetz

Wir fordern den § 7 wie folgt zu fassen:

§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

*(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ~~zumutbar~~ **sinnvoll** ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. ~~Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären~~*

Die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ war schon in der Vergangenheit das Schlupfloch, mit dem sich Hersteller allen ökologischen Fortschritten entziehen konnten. So werden viele Produkte, die vorzeitig defekt sind, nicht repariert, weil Hersteller einfach nachweisen können, dass die Reparatur im Vergleich zum Austausch mit neuen Produkten „unwirtschaftlich“ ist. Solange die Kostenrelationen bleiben wie sie sind (Reparatur wegen des Arbeitsanteils teuer, Rohstoffe und industrielle Fertigung billig) ist diese Formulierung das „aus“ für die Reparatur und die Weiterverwendung. Eine solche Formulierung widerspricht allen bisher gemachten Erfahrungen und jedem gesunden Menschenverstand, wenn das Ziel der Klimawende und des Ressourcenschutzes wirklich erreicht werden soll. Das Ziel muss doch genau das Gegenteil sein: Nicht zu reparieren und nicht weiterzuverwenden muss teurer sein, als die Abfallverwertung. Die Hersteller müssen in den Verkaufspreis die Folgekosten der Produkte von Anfang an einpreisen.

Der RTR e.V. hat vorgeschlagen, dass die Hersteller zur Belieferung mit kostenfreien Ersatzteilen über einen angemessenen Zeitraum verpflichtet werden, um so die Kosten für die Reparatur so günstig zu machen, dass die Nutzer ein Interesse an der Reparatur haben. Die Verkaufspreise würden nur unwesentlich steigen (in der Größenordnung der heute standardmäßig verkauften Versicherungen) aber der Effekt wäre sehr nachhaltig.

Alternativ und ergänzend kann ein Reparatur-Scoring, wie es Frankreich derzeit mit einem Gesetz bereits vorgeschlagen hat, den Käuferinnen schon am POS die wichtigsten Hinweise geben, wie hoch das Obsoleszenz Risiko bzw. die zu erwartende Nutzungsdauer und die „total cost of ownership“ der angebotenen Produkte sind.

§9 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung

§ 9 Absatz 1

Damit Möbel, Bekleidung einschließlich Schuhen und Elektro(nik)produkte in die Wieder- und Weiterverwendung gehen können, ist eine schonende und getrennte Sammlung unbedingt erforderlich. Wir teilen daher die Einschätzung des Nabu, dass eine generelle explizite Getrenntsammlungspflicht für die in §3 Absatz 5a Satz 1 genannten Abfallfraktionen erforderlich ist.

Textvorschlag für §9 Absatz 3 (neu)

„Zur Förderung der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung soll der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder dessen beauftragter Dritter an der Sammelstelle dafür Sorge tragen, dass Abfälle für eine Eignung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung optisch geprüft werden sollen und diese vor jedem weiteren Transport an den Sammelstellen von den anderen Abfällen separiert werden.“

ortsnahen akkreditierten Einrichtungen, Zentren oder Netzwerken der Wiederverwendung kooperieren und nach lokalen Erfordernissen Akkreditierungs- und Kooperationskriterien festlegen, welche eine Ausweitung der Vorbereitung zur Wiederverwendung unterstützen.

§ 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung

Der Runde Tisch Reparatur kritisiert, die Rücknahme der ursprünglich ins Auge gefassten VzW- und Recyclingquoten. Es ist schädlich und kontraproduktiv den Druck auf die Hersteller und auf die Verwerter zu reduzieren. Der Übergang in eine echte Kreislaufwirtschaft muss aus Klima- und Ressourcenschutzgründen beschleunigt werden und nicht verlangsamt. Daher fordern wir folgende Formulierung:

(1) Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle ~~spätestens ab dem 1. Januar 2015~~ getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ~~zumutbar~~ sinnvoll ist.

(42)„Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:

- 1. spätestens ab dem 01. Januar 2020 insgesamt mindestens ~~50~~**65** Gewichtsprozent,*
- 2. spätestens ab dem 01. Januar 2025 insgesamt mindestens ~~55~~**75** Gewichtsprozent,*
- 3. spätestens ab dem 01. Januar 2030 insgesamt mindestens ~~60~~**85** Gewichtsprozent und*
- 4. spätestens ab dem 01. Januar 2035 insgesamt mindestens ~~65~~**90** Gewichtsprozent.“*

§ 23 Produktverantwortung

Die Verpflichtungen, die der Paragraph 23 enthält, sind insbesondere die Absätze 2, 8 und 11 ein großer Fortschritt, den wir sehr begrüßen aber wir halten ihn für zu unverbindlich gefasst. Wenn die Hersteller nicht **verbindlich verpflichtet** werden schon bei der Produktentwicklung den gesamten Lebenszyklus im Sinne der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcen- und Klimaschutzes zu konzipieren, dann wird sich nicht genug ändern und es ist zu befürchten, dass wir es schon wieder und immer noch mit SYMBOLPOLITIK zu tun haben. Die Zeit für Symbolpolitik ist allerdings vorbei. Dies müsste allen Verantwortlichen inzwischen klar sein. Es ist daher auch erforderlich die ganze Gesetzgebung – wie oben bereits gefordert – mit klaren Mengenvorgaben und Quoten zu unterstützen und den Herstellern auf diese Weise genügend Planungssicherheit zu geben. Es muss verhindert werden, dass die „first mover“ bestraft werden und diejenigen, die nicht handeln belohnt werden.

Die Frist von sieben Jahren für die Vorhaltung von Ersatzteilen ist willkürlich und für viele Produkte zu kurz. Diese Frist muss produktgruppenspezifisch gefasst und für langlebige Güter erheblich verlängert werden. Waschmaschinen und viele andere Geräte könnten und müssen in Zukunft mindestens 12 bis 15 oder 20 Jahre genutzt werden, zumal der technische Fortschritt der vor Jahrzehnten auch aus ökologischer Perspektive ein Argument sein konnte, inzwischen ausgereizt ist. Dies gilt hier umso mehr, als das Gesetz ja vorsieht (u.a. die Ecodesignrichtlinie und andere Verordnungen und Normen) dass Produkte in Zukunft reparaturfreundlicher und langlebiger konstruiert werden müssen. Hier müssen das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die o.g. Instrumente Hand in Hand gehen und sich gegenseitig verstärken. Nur wenn hier die Vorgaben ehrgeizig genug sind, wird der notwendige Wandel erfolgen.

1. Die Formulierung „möglichst“ muss also durch „müssen“ ersetzt werden.
 - 1) *Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. „Erzeugnisse **müssen so gestaltet werden**, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder im letzten Schritt beseitigt werden. Bei dem Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt, **der weitere Gebrauch durch alle erforderlichen Maßnahmen sichergestellt wird** und diese nicht zu Abfall werden.*
 - 2) Die Produktverantwortung umfasst insbesondere
 1. *die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die **ressourcenschonend**, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, **updatefähig**, **reparaturfreundlich**, **leicht zerlegbar** und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung **mit der Priorität auf Wiederverwendung** sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind. **Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, ist verantwortlich für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für mindestens 7 Jahre, wobei eine maximale Lieferzeit von 15 Tagen nicht überschrit***
 - 3)
 8. *die **vollständige** Übernahme der finanziellen oder der finanziellen und organisatorischen Verantwortung für die Bewirtschaftung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle.*

11. eine Obhutspflicht hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

§ 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, und Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht

Der RTR e.V. unterstützt die Forderungen des NABU fordert zur Durchsetzung von §24 Absatz 10 eine Verordnungsermächtigung spezifische Quoten für Retouren und Überhangware zu definieren. Eine Beweislastumkehr die Unternehmen verpflichtet über den Verbleib der Produkte, für die sie eine Obhutspflicht haben, kann sehr hilfreich sein, um den notwendigen Druck zu erzeugen, ohne den echte Veränderungen im Marktverhalten nicht zu erwarten sind. Distanzhändler, elektronische Marktplätze und Fulfillment-Center in diesem Punkt in die Pflicht genommen werden, da auch diese für die verkauften Produkte Verantwortung übernehmen müssen. Dies gilt vor allem für Hersteller aus sogenannten Drittländern, die VerbraucherInnen aktuell Elektrogeräte anbieten, ohne sich in der EU als Inverkehrbringer registrieren zu lassen.

Reparaturcafés und Freie Werkstätten als Partner der VerbraucherInnen stärken und alle Barrieren für die Reparatur abschaffen. Wir brauchen ein Recht auf Reparatur.

Generell wäre es außerdem wünschenswert, dass Reparatur Cafés und Freie Werkstätten als Partner der Kreislaufwirtschaft gestärkt werden. VerbraucherInnen wünschen sie Partner in ihrer Region, die sie unterstützen, wenn Produkte defekt sind. Dies können Reparatur Cafés sein oder freie Werkstätten.

Die Hersteller unternehmen anhaltend den Versuch, die Reparatur von Geräten in ihrer Hand zu behalten, zu kontrollieren und teuer zu machen. Dies geschieht u.a. durch die Preisgestaltung bei der Ersatzteilbelieferung, den Zugang zu Ersatzteilen.

Auf der lokalen und regionalen Ebene sind die Reparatur und ReUse zu stärken. Beides ist eng miteinander verknüpft. Der RTR forderte einen Zugang von fachkundigen Reparateuren zu allen Produkten und Geräten, deren sich die Konsumenten entledigen wollen, bevor sie zu „Abfall“ werden und zum Eigentum der Hersteller oder der von ihnen beauftragten Akteure der Abfallwirtschaft werden.

Was vor Ort sinnvoll weiterverwendet werden kann – darf gar nicht erst in die „Abfallbehandlung“ gehen. Hierfür sind die o.g. Akteure in die Behandlung und Wieder- und Weiterverwendung einzubeziehen.